



Pa. 7. 2.



Seiner Königlichen Majestät
in Preussen
**CONSTITU-
TION,**

Wie es mit *Expedirung der Justiz-Sachen*
bey Dero General- und denen Provincial-
Commissariaten zu halten.

Vom 25. April. 1715.

Lüßern/
Druckts Gottfried Heinrich / Königl. Preuss. Neum. Regier.
Buchdrucker.

CONSISTOR

...

...

...

...

...





Sinnach Sr. Kö-

nigl. Majestät in Preus-
sen/ r. Unserm allergnädigsten
Herrn allergehorsamst vorgetra-
gen worden/ welcher gestalt dasje-
nige / was in der allgemeinen

Justitz-Ordnung vom 21. Junii 1713. §. V. wegen
Verhütung aller Collisionen zwischen denen Justitz-
Collegiis und Commissariaten verordnet und fest ge-
settellet ist/ zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks noch
nicht allerdings hinlänglich befunden worden/ und al-
lerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät dahero
der Nothdurfft zuseyn ermesset/ diese Sache durch ge-
wisse Commissarios näher untersuchen zu lassen/ von
welchen auch nach reiffer Erwägung derselben ein und
andere Vorschläge zu Hinlegung derer dieserhalb bis-
hero vorgefallenen Differentzien und Verhütung aller
instänfftige zu besorgenden Irrungen auf die Bahn ge-
bracht worden :

Als haben höchstermeldte Seine Königl. Majestät/
nachdem Ihro in Dero Geheimen Rath davon aller-
unterthänigster Vortrag geschehen / in Gnaden resol-
viret und verordnet.

i.

Das es bey denen bisherigen Verfassungen und
Edictis, krafft welcher sowohl denen Justitz-Collegiis
als Commissariaten aller unbefugter Eingriff in die
denenselben nicht zustehende Departements unterfas-
get/ auch insonderheit bey demjenigen / was wegen der
Jurisdiction über die Steuer-Bediente im angezoge-

)(2

nen

nen V. s. der allgemeinen Justitz-Ordnung disponiret worden / nach wie vor sein unveränderliches Bestehenden haben solle.

II.

Bei dem Policcy-Beszen werden die Feuer-Anstalten / die Gassen- und Pflaster-Sachen / das Markt-Brunnen-Laternen- und Armen-Beszen / die Fleisch- und Brodt-Taxen, auch Maas / Elle und Gewicht / dergleichen die Unterhaltung der Wege / Brücken und Dämme / so ferne dieselbe denen Städten oblieget / und nicht etwan der Aufsicht derer Königl. Ampts-Cammern aufgetragen ist / von denen Magisträten in Städten unter Direction der Commissariate und mit Participation derer Commissariorum jedes Orts respiciret / die desfalls nöthige Verordnungen entworffen / und unter Königlicher allergnädigster Approbation publiciret / auch mit gehörigem Nachdruck zur Execution gebracht / und haben sich darin die Provincial-Regierungen und Justitz-Collegia keines weges zu mischen / es wäre dann / daß in ein oder anderer der specificirten Policcy-Sachen eine generale Landes-Verfassung zu machen wäre / oder darüber zwischen zweyen Privatis ein Streit entstände / wovon wieder die vorhandene Ordnung keine Contravention obhanden / folglich das Publicum nicht interessiret ist / da dann auf dem ersten Fall dergleichen generale Landes-Verfassungen von der Regierung und dem Commissariat jeder Provintz bey einer Conferentz concertiret / das dabey gehaltene Protocoll unter derjenigen Unterschrift / so dabey zugegen gewesen / allerunterthänigst eingesandt / und daferne sich beyde Collegia nicht einer Meinung solten vereinigen können / von einem jeden

den sein pflichtmäßiges Sentiment besonders eingeschickt werden soll.

Auf dem letzten Fall aber und wann über oder durch Veranlassung dergleichen Policy-Sachen zwischen Privatis Streit entsethet / gehöret die Sache billig zu denen Regierungen und Justitz-Collegiis, woselbst sie aber in möglichster Kürze zu entscheiden.

III.

Weilen auch angemercket worden / daß öftters zwischen denen Handwerckern in Städten über ihren Privilegien und Innungs-Articulen gar langwierige und Geld-fressende Processse zum Nachtheil der Bürgerlichen Nahrung und Sr. Königlichen Majestät davon dependirenden Accise-Interesse geführt worden; Also ist Deroselben allergnädigste Willens-Meinung, daß gleichwie die Revision der Innungs-Articul in Dero Chur-Marc Dero hiesigen Lehns-Cankley / auch daß wegen der in die Policy und Commerciën lauffenden Punkte mit Dero General-Commissariat allemahl gehörig communiciret werde / in denen Provinzien aber denen Regierungen oder Lehns-Cankleyen nach vorgesehener pflichtmäßigen Communication mit denen Provincial-Commissariaten (welche aber diese Sache nicht aufzuhalten / sondern wenn dabey einiger Zweifel / mit der Regierung / weilen bey derselben alle und jede Ante-Acta und Innungs-Articul verhanden / sich deshalb zu verstehen haben) aufgetragen worden; Also auch beyden Collegiis obliegen solle / über die denen Innungen und Gewercken ertheilte Privilegia und Articul mit Nachdruck zu halten / und darwieder keine Contravention zu gestatten. Wenn aber über denenselben ein Streit entstehen sollte / welcher einer rechtlichen

Cognition bedürffte / so soll derselbe bey denen Regie-
rungen und Justitz-Collegiis, jedoch in Beyseyn eines
Deputati von dem Commissariat in Verhör gezogen /
und ohne alle Weitläufftigkeit entschieden / auch von de-
nen ertheilenden Bescheiden keine Appellation oder an-
deres Remedium angenommen / im Fall es aber auf
eine Declaracionem vel Interpretacionem Privile-
gii ankäme / von der Sache nebst Einsendung des Pro-
tocolis zur Königlich allergrädigsten Decision aller-
unterthänigst berichtet werden; Wie dann auch / wenn
dergleichen Gewercks-Processse in der ersten Instantz
bey denen Magisträten vorkommen / selbige zwar die
Parthen / fals sie nicht in Güte auseinander gesehet
werden können / mit ihrer Nothdurfft ad Protocollum
hören / darüber aber keine Sententz abfassen / sondern
das Protocoll mit ihrem Gutachten an die Regierung
schicken sollen / damit selbige nach vorgängiger Com-
munication mit dem Commissariat davon ebenmäß-
sig zur finalen Decision berichten / und solchergestalt
alle weitläufftige Appellations-Processse abgeschnitten
werden mögen.

IV.

Wegen der Bau-Sachen in denen Städten und
dahero entstehenden Streitigkeiten bleibet es dabey / daß
solche von denen Commissariis locorum und Magi-
sträten respiciet / und ohne allen weitläufftigen Pro-
cess abgethan / auch denen Instructionen / welche de-
nen verordneten Bau-Collegiis in denen Provintzien
vorgeschrieben worden / ganz genau nachgelebet / im ü-
brigen aber es bey der Verfassung / krafft welcher die Ap-
pellationes von dem hiesigen Bau-Collegio an das
ammer-Gericht gehen / noch weiter gelassen werden
solle.

V. Die

Die Einrichtung des Brau-Wesens/ imgleichen die
 dabey sich eräugnende Streitigkeiten/ wenn solche zwi-
 schen einem Bürger mit dem andern/ auch einer Stadt
 mit der andern sich enthalten/ gehören allein zur Auf-
 sicht und Erörterung derer Commissariate.

Was aber die Brau-Processse betrifft/ da wegen
 des Krug-Verlages und Bier-Schanckes auf dem Lan-
 de zwischen denen Städten und denen von Adel/ Be-
 amtten und anderen controvertiret wird/ und wes-
 halb es Seine Königliche Majestät bey denen in der
 Brau-Constitution vom 27. Junii 1714. festgesetzten
 Principiis regulativis, und daß die 50. jährige Pos-
 session loco tituli gelten solle/ nochmalts betwenden
 lassen/ da sind diejenige Processse, welche bereits bey
 denen Justitz-Collegiis oder Regierungen in lite be-
 fangen/ oder auf der Execution beruhen/ daselbst zu
 lassen und zur völligen Entschafft zu bringen/ und weilm
 bey solchen Processen auch das Königliche Interesse mit
 versiret/ so lieget denen Commissariats- und anderen
 Fiscälen ob/ entweder die Turbatores und Ubertreter
 der Brau-Constitution zubelangen/ oder sonst bey
 denen Brau-Processen gehörig zu vigiliren/ damit sel-
 bige Inhalts der wegen des Land-Brauens verhande-
 nen Verfassung und Constitution möglichst betrieben
 und zur baldigen Entschafft befördert werden/ zu wel-
 chem Ende sie nach Befinden dabey zu interveniren/
 oder denen Städten zu adhæriren und solche zu vertre-
 ten. Solte aber sich jemand des Brauens neuerlich
 anmassen/ so ist denen Commissariaten unbenommen/
 denselben ad docendum titulum anzuhalten/ auch
 Inhibitorial- und Pœnal-Befehle wieder ihn ergehen zu
 lassen/ im fall er aber seine Befugniß rechtlich auszu-
 führen

führen und zubehaupten vermeinete/ und zu solchem
Behuff einige Bescheinigung beybrächte/ so ist die Sa-
che zwar an die Regierungen und Justitz-Collegia zu
verweisen/ und daselbst in Beyseyn eines Deputati aus
dem Commissariat zu erörtern und zu entscheiden/ es
muß aber derjenige/ so zubrauen angefangen/ sich biß
zu Austrag der Sache desselben enthalten/ auch Fi-
scus bey denen foris, wo dieselbe ausgeführet wird/
vigiliren.

VI

Wegen des Rathhäußlichen Wesens haben die zu
Untersuchung desselben in denen Provinzien speciali-
ter verordnete Commissarii, wenn sie wegen Verbes-
serung des Justitz-Wesens bey denen Rathhäußern et-
was anmercken/ solches zu Königlicher allergnädigsten
Veranlassung allerunterthänigst zu berichten; Wie
denn auch denen Commissariaten und Commissariis
locorum obliegt/ wann sie hierunter einigen Mangel
anmercken solten/ solchen zur Remedirung denen Re-
gierungen und Justitz-Collegiis nebst ihrer pflichtmäß-
igen Meinung anzuzeigen/ im übrigen aber haben sie sich
in keine Justitz-Sachen und Privat-Streitigkeiten zu
mischen/ noch sich darin einiger Cognition anzumaf-
sen/ vielmehr dieselbe von denen ordentlichen Gerich-
ten abzuziehen.

Was sonst die Rathhäußliche Oecomie und
insonderheit die Cämmerey-Sachen anbelanget/ solche
bleiben der Direction derer Commissariate Privativè
untergeben/ nicht minder der Städte Credit-Wesen/
und die genaue Beobachtung der dieser wegen verfertig-
ten Competenz-Reglements, welche denen Regie-
rungen und Justitz-Collegiis zu dem Ende in forma
pro.

probante zu communiciren/damit sie denenselben zu wieder auf Anhalten eines oder andern Creditoris, nichts veranlassen/sondern dieselbe mit ihren Forderungen und wegen ihrer Befriedigung an die Commissariate verweisen mögen.

Wann aber in ein oder anderer Stadt dergleichen Competenz-Reglement noch nicht verhanden/ noch das Credit-Wesen völlig eingerichtet/ bey solcher Einrichtung aber Jura Creditorum zu untersuchen/ oder Behandlung mit ihnen zu pflegen/ so soll dieses per Specialem Commissionem aus dem Mittel sowohl des Justitz-Collegii als des Commissariats vorgenommen/ und von derselben das Reglement entworfen und zur Approbation eingeschicket werden.

VII.

Alle Commerciën = Manufactur- auch Militair-March- Einquartierungs- und Proviant- imgleichen die Accise-Contributions-Steuer-Rechnungs-Sachen/ ferner das Etablissement der Colonien, und die Regulirung derer ihnen zustehenden Freyheiten gehören einig und alleine zur Aufsicht der Commissariate ohne Participation der Justitz-Collegiorum, nur ist Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Willens- Meinung und Befehl/ daß wann bey Revision der Catastrorum jemand/ welcher zur Steuer gezogen werden soll/ sich auf einen rechtsbeständigen titulum exemptionis bezöge/ und darüber vor dem Commissariat rechtlich verfahren wird/ der Entscheidung der Sachen/ welche die Landes-Verfassung und Obervanz zum Fundament haben muß/ jemand aus dem Justitz-Collegio oder der Regierung mit beywohnen solle.

VIII. Und

Und gleichwie schließlich zu Erreichung Seiner
 Königlichen Majestät in obigen Puncten geäußerten
 allergnädigsten Intention das meiste beytragen wird/
 wenn sowohl die Justiz- als Commissariats - Colle-
 gia sich aller Animositäten gegen einander äußern und
 mit zusammen gesetzten Kräften die Beförderung
 des Königlichen Interesse, des Landes Bestes / und
 unpartheyische Justiz besorgen / auch bey vorkommen-
 den Fällen fleißig conferiren; Also soll solches zu
 Vermeidung alles Ceremonien-Streits / entweder
 durch alternative Zusammenkünfte oder dergestalt
 geschehen / daß dasjenige Collegium, so bey dem an-
 dern etwas anzubringen hat / seine Deputatos an das
 selbe abordne / und das Protocoll von den Anwesenden
 unterschrieben / auch wenn die Sache auf einen
 Bericht ankömmt / solcher conjunctim allerunter-
 thänigst abgestattet werde. Urkundlich unter al-
 terhöchstdedachter Seiner Königlichen Majestät Eigen-
 händigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel.
 Gegeben Berlin / den 25 April, 1715.

Hr. Wilhelm.



M. L. v. Prinken.

Kg 2908

40

(II.)



56

M



(2) (32)

Seiner Königlichen Majestät
in Preussen

INSTITUTION,

Bedienung der Justiz-Sachen
General- und denen Provincial-
Justizarien zu halten.

25. April. 1715.

Cüstrin/
Königl. Preuss. Neum. Regier.
Buchdrucker.

